

## Abkommen zur Personenfreizügigkeit

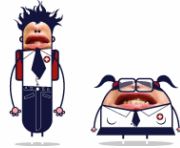
Katharina, eine 17-jährige Zürcherin, möchte während der Sommerferien im Lebensmittelgeschäft ihres Cousins in Paris arbeiten. Der 20-jährige Lars aus Stockholm will in Winterthur ein Geschäft mit schwedischen Designmöbeln eröffnen. Und die aus Marseille stammende Rosette, Mitte dreissig, hat sich in einen Genfer Bijouteriebesitzer verliebt und möchte fortan bei ihm leben.

Können die drei wohl ihre Pläne verwirklichen?

Am 21. Juni 1999 haben die Schweiz und die Europäische Union (EU) die sieben bilateralen Abkommen unterzeichnet – unter anderem auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Am 1. Juni 2002 ist dieses Abkommen zur Personenfreizügigkeit in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch ein Abkommen, das die Schweiz im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) geschlossen hat, um die Personenfreizügigkeit auch mit diesen Staaten einzuführen, in Kraft getreten.

Um was geht es beim Freizügigkeitsabkommen? Aufgrund dieses Abkommens gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der EU und der Schweiz die gleichen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen. Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten dürfen in der Schweiz also nicht mehr diskriminiert werden; das gleiche gilt natürlich auch umgekehrt. Personen mit einem EU-Pass können in der Schweiz jederzeit den Wohnort und die Arbeitsstelle wechseln, eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, die Familie mitnehmen und allenfalls nach der Ausübung der Erwerbstätigkeit im Land verbleiben. Auch Nichterwerbstätige, wie Studierende oder Rentnerinnen und Rentner, können sich in der Schweiz aufhalten, sofern sie über genügend finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen. Neu gibt es eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG/EFTA) für Personen, die im Besitze eines bis zu einem Jahr dauernden Arbeitsvertrages sind oder die Dienstleistungen erbringen. Falls ein neuer Arbeitsvertrag vorliegt, kann die Kurzaufenthaltsbewilligung erneuert werden. Die Aufenthaltswilligung (B-EG/EFTA), die Arbeitnehmende mit einem mehr als ein Jahr gültigen oder einem unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten, ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Personen ohne Erwerbstätigkeit kommen ebenfalls in den Genuss einer solchen langfristigen Aufenthaltswilligung, auch hier unter dem Vorbehalt, dass sie über genügend finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen. Die Niederlassungsbewilligung (C-EG/EFTA) existiert weiterhin. Sie ist weder an Bedingungen geknüpft noch zeitlich befristet. EU- und EFTA-Angehörige erhalten sie grundsätzlich nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz.

Bis zur vollständigen Verwirklichung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und der EU gilt eine Übergangsfrist von zwölf Jahren. Die Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes erfolgt etappenweise. Auf den 1. Juni 2004 hob der Bundesrat die Bevorzugung einheimischer Arbeitskräfte auf und setzte gleichzeitig Massnahmen gegen Lohndumping in Kraft. Ab dem Jahre 2007 werden die noch bestehenden Kontingente (jährlich 115 500 L-EG und 15 000 B-EG) aufgehoben und die Freizügigkeit für die Angehörigen der EU in der Schweiz eingeführt. Bis im Jahre 2009 muss das Abkommen mittels Bundesbeschluss verlängert werden, wobei das Referendum dagegen ergriffen werden kann.



Das Personenfreizügigkeitsabkommen betrifft auch dich. Wo siehst du persönlich die Vor- und Nachteile dieses Abkommens?

In Zusammenhang mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen stellt sich die grundsätzliche Frage, wie viel Zuwanderung die Schweiz künftig benötigt respektive verkraftet. Zurzeit leben in der Schweiz rund 1,5 Millionen ausländische Menschen, wovon etwa 100 000 als Asylsuchende ins Land gekommen sind. Der Bundesrat verfolgt eine Politik der gelenkten Zuwanderung; das bedeutet, dass auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedingungen flexibel reagiert werden kann. Die Schweizer Wirtschaft ist nämlich auf Arbeitskräfte angewiesen, die Forschung benötigt den internationalen Austausch und ein massvolles Bevölkerungswachstum erleichtert die Finanzierung der Altersvorsorge. Auch will die Schweiz ihren humanitären Verpflichtungen nachkommen, insbesondere Verfolgten Schutz gewähren, und der Bevölkerung grösstmögliche Sicherheit bieten. Bekanntlich ist die Schweiz schon seit längerem ein Einwanderungsland – und hat damit überwiegend positive Erfahrungen gemacht. Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen bis zur Erdölkrise von 1973 vor allem Gast- oder Fremdarbeiter aus Italien und Spanien in die Schweiz, wobei viele von ihnen in den Heimatstaat zurückkehrten. In den 1980er Jahren rekrutierte die Schweiz ihre Arbeitskräfte primär in Portugal, im ehemaligen Jugoslawien und in der Türkei. Gleichzeitig nahm auch die Anzahl der Asylsuchenden stetig zu. Heute erhalten Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Landes sind, nur dann eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in der Schweiz, wenn sie beruflich qualifiziert sind. So stehen derzeit für Nicht-EU-Arbeitskräfte jährlich 4000 Aufenthalts- und 5000 Kurzaufenthaltsbewilligungen zur Verfügung. Da in den meisten europäischen Ländern aber die Geburtenraten in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgegangen sind, ist Europa in naher Zukunft wohl auf eine Immigration aus aussereuropäischen Ländern angewiesen, um den Bevölkerungsrückgang in Grenzen zu halten.

Kehren wir zu Katharina, Lars und Rosette zurück. Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt während der Übergangsfrist des Personenfreizügigkeitsabkommens noch reglementiert, es bestehen insbesondere Kontingente bis im Jahre 2007. Wenn Katharina Glück hat, erhält sie aber bereits jetzt eine Kurzaufenthaltsbewilligung von Frankreich. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie einen Arbeitsvertrag von ihrem Cousin vorzeigen kann. Ab dem Jahre 2007 ist Frankreich verpflichtet, ihr die L-EG auszustellen. Lars möchte in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Als Staatsangehöriger des EU-Landes Schweden hat er einen Anspruch darauf. Während der Übergangsfrist benötigt er aber noch ein Kontingent für die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung. Falls er ein Kontingent erhält, wird ihm vorerst eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von sechs bis acht Monaten ausgestellt. Anschliessend hat er, sofern er nachweist, dass er effektiv eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung. Für EU-Angehörige, wie Rosette, die keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben wollen, bestehen keine Übergangsfristen. Sie erhält eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre, wenn sie über genügend finanzielle Mittel verfügt, so dass sie in der Schweiz keine Sozialhilfe beanspruchen muss, und eine genügende Kranken- und Unfallversicherung. Ihr Alter und ihre Beziehungen zur Schweiz sind dabei nicht von Belang.